

Strafrechtliches Sanktionensystem
- Wiederholungsklausur -

1. Worin liegen die Vorzüge des Tagessatzsystems? Beschreiben Sie den Strafbemessungsvorgang bei der Geldstrafe.

2. Die kurze Freiheitsstrafe gilt als problematische Sanktionsform. Erläutern Sie die Gründe. In welcher Form hat der Gesetzgeber dieser Problematik Rechnung getragen?

3. Der 23jährige A hat keinen Führerschein. Er fährt gleichwohl stark alkoholisiert Auto. Kann der Strafrichter über die Verhängung einer Strafe hinaus noch etwas anordnen?

4. Bei der Bewährungshilfe spricht man gerne von einem Rollenkonflikt. Was ist damit gemeint?

5. Welche Bedeutung hat Cesare Beccaria für die Entwicklung der Kriminal- und Sanktionspolitik?

Alle Fragen sind zu beantworten.

Hinweise zur Lösung

Zu 1.) Ist dem schwedischen Vorbild nachempfunden. Es dient dazu, zu mehr Gleichheit und damit zu einer gerechteren Strafzumessung beizutragen. Die Zahl der Tagessätze soll den Schuldgehalt der Tat spiegeln, die Höhe des Tagessatzes soll hinwiederum der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung tragen. Der Gesetzgeber hat sich dabei für das Nettoeinkommensprinzip entschieden.

In einem ersten Schritt wird die Zahl der Tagessätze festgesetzt. Hierfür liefert § 40 I S. 2 StGB sehr allgemeine Vorgaben. Im übrigen richtet sich diese Festsetzung nach § 46 StGB. § 40 II StGB bestimmt dann, wie die Höhe des Tagessatzes festzusetzen ist. Die Entscheidung gibt (nur) Zahl und Höhe der Tagessätze an, also keine Gesamtsumme.

Zu 2.) Seit Franz von Liszt (1851-1919) hat man die entsozialisierende Wirkung namentlich der kurzen Freiheitsstrafe beklagt, die den Verurteilten für kurze Zeit aus seinem sozialen Umfeld herauswirft und der „Infektionsgefahr“ im Gefängnis aussetzt. Produkt dieses langen Kampfes gegen die kurze Freiheitsstrafe ist die Vorschrift des § 47 StGB. Sie muss vor dem Hintergrund der Forcierung des Modells der Geldstrafe gesehen werden. Diese hat längst die Prozentzahlen erreicht, die zu von Liszts Zeiten für die Gefängnisstrafe ausgewiesen waren.

§ 47 StGB erlaubt die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe, darunter versteht das StGB die Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, nur noch, wenn sie zur Verteidigung der Rechtsordnung oder zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist. Insgesamt lässt das Gesetz, dies wird auch durch § 47 II StGB unterstrichen, eine deutliche Präferenz für die Geldstrafe erkennen. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ist bei günstiger Prognose zwingend (§ 56 III StGB).

Teilweise hält man die Restriktionen des § 47 StGB für zu weitgehend. Nach dem Motto: Wenn schon eine Freiheitsstrafe, dann lieber eine kurze. Auch muss man feststellen, dass die kurze Freiheitsstrafe unter den verhängten Freiheitsstrafen nach wie vor einen erheblichen Anteil ausmacht.

Zu 3.) Hier greift die Vorschrift des § 69 I S. 3 StGB: Wenn der Täter keine Fahrerlaubnis hat, wird nur eine Sperre angeordnet.

Zu 4.) Damit ist der Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle angesprochen. Während die Philosophie von Sozialarbeit und Sozialpädagogik in erster Linie auf Hilfe ausgerichtet ist, stehen bei dem System der Strafrechtspflege Repression und Kontrolle im Vordergrund. Praktisch gesehen zeigt sich dieser Konflikt etwa in der Debatte um den Umfang von Berichtspflichten der Bewährungshilfe. Inzwischen dominiert wohl die pragmatische Kooperation.

Zu 5.) Das aufklärerische Konzept von Beccaria (1738-1794) „Dei delitti e delle pene“ (1764) zeichnet sich vor allem durch das Bemühen aus, Strafrecht und Strafrechtspflege auf (mehr) Rationalität zu gründen. Für das Sanktionensystem bedeutsam ist vor allem sein Votum gegen Folter und Todesstrafe. Er setzte sich außerdem für die präventiven Strafzwecke ein (ausf. zu Beccarias Konzept Schwind, Kriminologie, 15. Aufl. 2005, S. 85 ff.)